

Staatskanzlei  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6370 Stans

Oberdorf, 29. Mai 2017

**Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, NG 161.3) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Teilrevision. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Philippe Banz, Hergiswil  
LR Ruedi Waser, Hergiswil  
LR Stefan Bosshard, Oberdorf (Verfasser der Stellungnahme)

**I. EINLEITUNG**

An der Landratssitzung vom 28. September 2016 hat der Landrat den Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes zu Kenntnis genommen. Da dieser Bericht Handlungsbedarf in einigen Bereichen des Gesetzes aufzeigte, hat der Landrat den Regierungsrat aufgefordert, eine Teilrevision des Entschädigungsgesetzes in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu starten. Die vorliegende Teilrevision bezieht sich im Wesentlichen auf die vom Landratsbüro in ihrem Bericht vom 4. Juli 2016 gemachten Feststellungen und Anregungen.

Da anlässlich der Diskussion des Berichts an der Landratssitzung vom 28. September festzustellen war, dass die Ansichten über den Umfang und die Richtung einer Teilrevision auseinanderklafften, hat der Regierungsrat einen „runden Tisch“ mit Parteivertreter einberufen um die Möglichkeiten der Teilrevision auszuloten.

## II. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Wir stellen fest, dass die vorliegende Teilrevision auf alle Punkte mit Anpassungsbedarf gemäss dem Bericht des Landratsbüros eingegangen ist. Im Wesentlichen ist der Regierungsrat dabei auch den vom Landratsbüro vorgeschlagenen Anpassungen gefolgt. Abweichungen zum Bericht des Landratsbüros sind im Bereich der Pauschalspesen und der Behandlung der Verwaltungsratshonorare inklusive der Sitzungsgelder festzustellen. Zusätzlich zu den Vorschlägen des Landratsbüros wird eine Anpassung bei der Entschädigung von Arbeitsgruppen welche vom Regierungsrat eingesetzt wurden sowie eine Anpassung der Entschädigung für Bereitschaftsdienste bei den Gerichten vorgeschlagen.

Im Allgemeinen sind wir mit der eingeschlagenen Richtung einverstanden, sehen aber eine latente Problematik bei der Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 „Mandate in Verwaltungsräten“. Ungeachtet der Höhe der Abgabe und des Anteils welcher die Regierungsräte ausbezahlt bekommen, besteht nach wie vor das Problem der Abgrenzung der VR Mandate (und ähnliche Mandate) die unter diesen Artikel fallen. Neben einigen klaren Fällen von Mandaten „von Amtes wegen“ und „Privatmandaten“ wird es immer wieder Fälle geben, bei denen die Zuordnung nicht eindeutig ist. Wir verlangen hier eine griffigere Variante als „Mandate die einem Regierungsrat aufgrund seines Amtes zufallen“.

Zudem erachten wir es für fairer, wenn nicht jeder Regierungsrat automatisch ein 80% Pensum erhält, sondern die Pensen aufgrund der effektiven Belastung (zu bestimmen bei Legislaturbeginn, anzupassen bei wesentlichen Änderungen) aus einem Gesamtpensum von  $7 \times 80\% = 560\%$  verteilt würden. So wäre es zum Beispiel möglich, dass zwei Regierungsräte je 100% Pensum und die anderen je 72% zugeteilt bekämen. Die Gesamtlohnsumme würde entsprechend auch so verteilt. Die Tatsache, dass nicht jeder Regierungsrat die gleiche Arbeitslast zu tragen hat, würde so ausgeglichen.

## III. ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN / FRAGEN DES FRAGEBOGENS

### 1. Gehalt Regierungsrat (Art. 10 Abs. 1)

Sind Sie einverstanden, dass das Gehalt des Regierungsrates bereits nach 3 ½ Jahren, anstatt wie bisher nach 7 ½ Jahren, das Maximalgehalt erreicht?

ja (mit Anpassung)

nein

Enthaltung

#### *BEMERKUNGEN:*

Der Vorschlag folgt dem Antrag des Landratsbüros. Wir können die Argumente hinter diesem Vorschlag nachvollziehen schlagen aber folgende Anpassung an den regierungsrätlichen Vorschlag vor: Der Lohn soll die ersten 4 Amtsjahre, wie bisher, um 1% jährlich ansteigen. Erst im Jahr nach der erfolgten Wiederwahl soll der Lohn auf das

Maximalgehalt ansteigen. Das Maximalgehalt würde so nach 4 ½ Jahren und einer erfolgreichen Wiederwahl, statt bereits nach 3 ½ Jahren erreicht werden.

## 2. Spesenpauschale (Art. 11)

Sind Sie einverstanden, dass jedes Mitglied des Regierungsrates eine jährliche Pauschale Spesenvergütung im Betrag von CHF 12'000 erhält (bisher CHF 9'000)?

ja (**mit Einschränkung**)     nein     Enthaltung

### *BEMERKUNGEN:*

Vom System her und unter Berücksichtigung der wahrscheinlich stark unterschiedlichen effektiven Spesenbelastung der einzelnen Regierungsräte erachten wir eine „All-in-Pauschale“ bestenfalls als zweitbeste Lösung. Ein System mit tieferen Pauschalspesen und einer Betragsgrenze der darin inbegriffenen Kleinspesen wäre für die einzelnen Regierungsräte fairer. Aus praktischen Überlegungen sind wir jedoch mit dem gewählten System der „All-in-Pauschale“ einverstanden. Die Abwicklung über Pauschalspesen ist einfach und klar. Ausserdem können so die Ausgaben gut budgetiert werden. Den einzelnen Regierungsräten steht es dann auch frei, z.B. bei auswärts Übernachtungen eine höhere oder tiefere Hotelkategorie nach eigenem Bedürfnis zu wählen.

Nicht einverstanden sind wir damit, dass jeder Regierungsrat, unabhängig von den effektiv zu erwartenden Auslagen, den selben Betrag erhalten soll. Wir gehen davon aus, dass einige Direktionen wesentlich höhere Auslagen haben als andere. Wir schlagen daher vor, dass ein Betrag von 70'000 als Globalbetrag gesprochen und auf die einzelnen Regierungsräte aufgrund der effektiv zu erwartenden Ausgaben aufgeteilt wird.

## 3. Mandate in Verwaltungsräten (Art. 13 Abs. 1 und 2)

Sind Sie einverstanden, dass Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, dem Kanton zu überweisen sind und dass

anschliessend dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates 20 Prozent der Honorare und Sitzungsgelder durch den Kanton ausbezahlt werden?

ja

nein

Enthaltung

**BEMERKUNGEN:**

Das gewählte Vorgehen mit der Gleichbehandlung von Honoraren und Sitzungsgelder mit direkter Überweisung an die Finanzverwaltung erachten wir als zielführend.

Wesentlich wichtiger als die Frage ob nun 0%, 20% oder 50% den Regierungsräten ausbezahlt werden ist aus unserer Sicht aber die genaue Definition der Mandate die unter dieses Regime fallen sollen. Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen festgehalten erachten wir den Wortlaut in Art. 13 Abs. 1 als nicht genau genug. Wir beantragen eine Anpassung des Wortlauts, um mehr Klarheit zu haben, welche Mandate nun unter Art.13 fallen.

Aus unserer Sicht darf diese Regel nur dann gelten, wenn ein Mitglied des Regierungsrates das entsprechende Mandat „ex-offizio“ aufgrund einer gesetzlichen Regelung innehat. Im Umkehrschluss würde dies auch bedeuten, dass nur Mandate unter dieses Regime fallen, die bei Austritt aus dem Regierungsrat wieder abgegeben werden müssen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat bis zur Behandlung des Gesetzes im Landrat eine abschliessende Liste der betroffenen Mandate vorlegt. Bei einer solchen engen Definition sind wir der Ansicht, dass ein Privatanteil von 20% angemessen ist, solange sämtliche Regierungsräte pauschal mit einem 80% Pensum eingestuft sind.

Im Gegensatz zum Vorschlag des Landratsbüros verzichtet der Regierungsrat in seinem Entwurf auf eine Obergrenze für die Auszahlungen. In Anbetracht der wesentlich tieferen Auszahlungsrate (20% statt 50%) sind wir ebenfalls der Ansicht, dass eine Obergrenze nicht notwendig ist. Gemäss Bericht zur Vernehmlassung kämen insgesamt rund CHF 23'600 zur Auszahlung an die Regierungsräte. Da die Mandate auf die einzelnen Regierungsräte verteilt sind, dürfte die vom Büro vorgeschlagene Obergrenze sowieso nicht zum Tragen kommen.

**4. Übergangsrente Grundsatz (Art. 21 Abs.1)**

Sind Sie einverstanden, dass ehemalige Mitglieder des Regierungsrates nur eine Übergangsrente erhalten, wenn sie nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Amt geschieden sind?

ja

nein

Enthaltung

*BEMERKUNGEN:*

Keine Bemerkungen.

**5. Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen (Art. 34a)**

Sind Sie einverstanden, dass für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, sich das Sitzungsgeld und die Entschädigung für kantonsexterne Sendungen nach Art. 32 und Art. 37 richten?

ja

nein

Enthaltung

*BEMERKUNGEN:*

Keine

**6. Weitere Bemerkungen**

Keine

**7. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln**

**Art. 4 Ziff. 2:** Die Halbierung der Präsidialzulage für die Landrats-Vizepräsidien erscheint angemessen, unter dem Gesichtspunkt, dass die Sitzungen des Landratsbüros ordentlich entschädigt werden.

**Art. 27 Abs. 1:** Mit der Revision von Art. 27. Abs. 1 hebt der Regierungsrat die Obergrenze von maximal CHF 800.- (entspricht 20 Std.) für die Entschädigung für Aktenstudium der Richter auf. Es ist festzuhalten, dass diese Änderung nicht auf dem Bericht des Landratsbüros vom 4. Juli 2016 beruht. Solange diese Flexibilität vom Gericht mit dem notwendigen Augenmass verwendet wird, sind wir mit dieser Anpassung einverstanden.

**Art. 29a Abs.1:** Die Anpassung erscheint angemessen.

Wir danken der Regierung für die geleistete Arbeit

Mit freundlichen Grüßen

**FDP.Die Liberalen Nidwalden**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Bosshard', is written over a light blue horizontal line.

**Stefan Bosshard**  
Präsident